

Steuerpolitik – eine schwierige Herausforderung. Bedauerlicherweise bedeuten schöne Namen für Gesetzesvorhaben nicht unbedingt auch inhaltliche Qualität. Das ehemalige „Zweite Jahressteuergesetz 2024“ wurde umbenannt in „Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“ und mit Maßnahmen aus dem Wachstumspaket nachgebessert. Wenn alle Maßnahmen umgesetzt werden, soll es eine Entlastungswirkung von 23 Mrd. Euro haben. Erreicht werden diese durch die Erhöhung der sog. Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung auf 5 000 Euro. Zudem soll für 2025–2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) die degressive Abschreibung fortgeführt und wieder auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 %, angehoben werden. Darüber hinaus wird der Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag in die Nähe des freizustellenden Existenzminimums gebracht. Im Lichte der massiven Erhöhung des Bürgergeldes reichlich spät, aber immerhin. Neben dem Positiven ist allerdings auch eine Verkomplizierung des Steuerrechts festzustellen; die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wird dafür sorgen. Dies verwundert umso mehr, als dass die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen als Fehlschlag bezeichnet werden kann. Einem minimalen Erkenntnisgewinn der Finanzverwaltung steht ein nicht im Verhältnis stehender hoher Erfüllungsaufwand der Unternehmen gegenüber. Ob dies bei innerstaatlichen Gestaltungen ähnlich sein wird? Als Begründung zur Einführung taugt der Verweis auf die „causa cum ex“ nicht. Hier wusste die Finanzverwaltung Bescheid, unternahm aber nichts. Die Überführung der Steuerklassen III und IV in das Faktorverfahren sorgt am Ende nur für eine andere Aufteilung der Steuerlast. Ob sich der Aufwand rechtfertigt? Und dann sind ja auch noch die Länder da. Ohne diese überlebt keine gesetzliche Änderung. Da die Finanzen der Länder auch nicht auf Rosen gebettet sind, darf mit Spannung erwartet werden, welche Gesetzesvorschläge den Weg in das Bundesgesetzblatt finden werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Zu Unrecht in Rechnung gestellte und entrichtete Mehrwertsteuer – Berichtigung der Rechnung – Insolvenz des Leistenden

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist im Licht der Grundsätze der Effektivität und der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin auszulegen, dass der Leistungsempfänger nicht unmittelbar bei der Finanzverwaltung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er ansässig ist, die Erstattung der Mehrwertsteuer verlangen kann, die er an den Leistenden gezahlt hat, der irrtümlich die nationale Mehrwertsteuer dieses Mitgliedstaats statt der in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und an die Steuerbehörden des erstgenannten Mitgliedstaats abgeführt hat, wenn diese dem Leistenden, der sich in einem Insolvenzverfahren befindet, die Mehrwertsteuer bereits erstattet haben.

EuGH, Urteil vom 5.9.2024 – C-83/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2133-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Rentenfonds – Vergleichbarkeit mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – von den Mitgliedern getragene Anlagerisiken

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November

2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Mitglieder eines Rentenfonds, der im Rahmen eines kollektiven Rentensystems einen Rentenvertrag durchführt, der Rentenanwartschaften und -leistungen vorsieht, deren Höhe, obwohl sie auf der Grundlage einer Regelrente oder des Berufseinkommens und der Anzahl der Arbeitsjahre jedes Mitglieds festgelegt wird, unter bestimmten Bedingungen als Folge der Ergebnisse der Anlagen dieses Rentenfonds variieren kann, nur dann als Träger des Anlagerisikos angesehen werden können, wenn die Höhe der Rentenanwartschaften und -leistungen in erster Linie von den Ergebnissen dieser Anlagen abhängt. Für eine solche Beurteilung sind weder die Anzahl der Jahre, in denen ein Mitglied Rentenanwartschaften aufgebaut hat, noch der Umstand, dass der Aufbau von Rentenanwartschaften in Bezug auf einen Rentenfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt unterbrochen wurde, relevant. Dass das Risiko individuell oder kollektiv getragen wird, insbesondere im Fall einer Insolvenz, oder dass ein Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum eine Garantie für den erwarteten Aufbau von Rentenanwartschaften übernommen hat, ist zwar von Bedeutung, jedoch sind diese Faktoren als solche nicht ausschlaggebend.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der Steuerneutralität dahin auszulegen, dass für die Klärung der Frage, ob ein Rentenfonds,

der kein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ist, die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiung in Anspruch nehmen kann, nicht nur ein Vergleich mit einem solchen Organismus durchzuführen ist, sondern auch zu beurteilen ist, ob der Rentenfonds im Hinblick auf die rechtliche und finanzielle Situation des Mitglieds im Verhältnis zu diesem Rentenfonds mit anderen Fonds vergleichbar ist, bei denen es sich zwar nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, die aber von dem betreffenden Mitgliedstaat als Sondervermögen im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden.

EuGH, Urteil vom 5.9.2024 – verb. Rs. C-639/22 bis C-644/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2133-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH/GA-SA: Gesamtschuldnerische Haftung für Steuerschulden eines Dritten – Voraussetzungen und Umfang der Haftung – unbedingte Haftung ohne Berücksichtigung des konkreten Tatbeitrages

1. Der Grundsatz *ne bis in idem* (Art. 50 der Charta der Grundrechte) ist hier mangels Identität der Tat nicht anwendbar.

2. Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin gehend auszulegen, dass er eine Haftung für fremde Steuerschulden nur insoweit ermöglicht, als der Steuerschuldner und seine Steuerschuld bekannt sind. Eine Haftung für eine bloß geschätzte Steuerschuld eines unbekanntenen Dritten kann nicht auf Art. 205 der